

Antrag der Redaktionskommission

vom 06.12.2013

<p>Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:</p>	001	<p>Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:</p>
	002	
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>1.1 Geltungsbereich</p>	004	<p>1.1 Geltungsbereich</p>
<p>Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes der Stadt Zürich; b) die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert; c) die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert; d) den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren der Stadt Zürich. 	005	<p>Dieses Reglement <u>regelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Anschluss <u>an das Verteilnetz der Stadt Zürich sowie dessen Betrieb und Nutzung;</u> b) die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert; c) die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert; d) den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren der Stadt Zürich.
<p>Abs. 2: aufgehoben</p>	006	<p>Abs. 2: aufgehoben</p>

1.2	Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks	007	1.2	Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks
1.2.1	Kraftwerke	008	1.2.1	Kraftwerke
	Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.	009		Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.
1.2.2	Handel	010	1.2.2	Handel
	Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen des ewz (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel) ausgeschlossen ist.	011		Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen des ewz ausgeschlossen ist (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel).
1.2.3	Vertrieb	012	1.2.3	Vertrieb
	Das ewz liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.	013		Das ewz liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.
	Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.	014		Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.
	Die vom ewz gesamthaft abgegebene Menge an ökologischem Mehrwert entspricht mindestens 40% der in der Stadt Zürich vom ewz abgegebenen Energiemenge. Der angestrebte Anteil erhöht sich jährlich um 3 Prozentpunkte, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht ist.	015		Die vom ewz gesamthaft abgegebene Menge an ökologischem Mehrwert entspricht mindestens 40 % der in der Stadt Zürich vom ewz abgegebenen Energiemenge. Der angestrebte Anteil erhöht sich jährlich um drei Prozentpunkte, bis ein Deckungsgrad von 100 % erreicht ist.
1.2.4	Verteilnetz in der Stadt Zürich	016	1.2.4	Verteilnetz in der Stadt Zürich

	Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz und schliesst alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.	017		Das ewz betreibt das Verteilnetz in der Stadt Zürich und schliesst alle Kundinnen und Kunden an.
1.2.5	Dienstleistungen	018	1.2.5	Dienstleistungen
	Das ewz erbringt Dienstleistungen, die in Verbindung stehen mit seinem Leistungsauftrag.	019		Das ewz erbringt Dienstleistungen, die mit seinem Leistungsauftrag in Verbindung stehen.
1.2.6	Gemeinwirtschaftliche Leistungen	020	1.2.6	Gemeinwirtschaftliche Leistungen
	Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.	021		Das ewz erbringt gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich.
1.3	Kompetenzen und Risikosteuerung	022	1.3	Kompetenzen und Risikosteuerung
	Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.	023		Das ewz hat die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.
	Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken. Er oder sie regelt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben, die Unterzeichnung von Verträgen zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie die Berichterstattung.	024		Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken. Sie oder er regelt die Kompetenz zur Unterzeichnung von Verträgen zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben sowie die Berichterstattung.
	Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe informiert die RPK jährlich über das Risikomanagement und die am Risikoreglement vorgenommenen Änderungen. Die entsprechenden Informationen un-	025		Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe informiert die Rechnungsprüfungs-kommission des Gemeinderats (RPK) jährlich über das Risikomanagement und die am Risikoreglement vorgenom-

	terstehen der Geheimhaltung.			menen Änderungen. Die entsprechenden Informationen unterstehen der Geheimhaltung.
1.4	Begriffe	026	1.4	Begriffe
1.4.1	Konsumstelle	027	1.4.1	Konsumstelle
1.4.2	Kundinnen und Kunden	028	1.4.2	Kundinnen und Kunden
1.4.3	Wegzug von Kundinnen und Kunden	029	1.4.3	Wegzug von Kundinnen und Kunden
1.4.4	Umzug von Kundinnen und Kunden	030	1.4.4	Umzug von Kundinnen und Kunden
1.4.5	Ergänzungsenergie	031	1.4.5	Ergänzungsenergie
1.4.6	Ersatzenergie	032	1.4.6	Ersatzenergie
	Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.	033		Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.
		034		
1.5	Entstehung des Rechtsverhältnisses	035	1.5	Entstehung des Rechtsverhältnisses
	c) mit dem faktischen Energiebezug oder d) mit der faktischen Energierücklieferung.	036		c) mit dem faktischen Energiebezug oder d) mit der faktischen Energierücklieferung.
		037		
1.6	Ende des Rechtsverhältnisses	038	1.6	Ende des Rechtsverhältnisses

1.6.1	Bei Anschlüssen	039	1.6.1	Bei Anschlüssen
1.6.2	Bei Netznutzung und Energielieferung	040	1.6.2	Bei Netznutzung und Energielieferung
	Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung und Energielieferung a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.	041		Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung und Energielieferung: a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.
		042		
1.7	Meldepflichten	043	1.7	Meldepflichten
	c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten. [...] <i>Nicht Teil der Vorlage: [Mündliche, telefonisch und elektronisch übermittelte Meldungen gemäss Ziffer 1.6 Abs. 1 lit. a), b) und c) werden vom ewz schriftlich bestätigt. Das ewz kann auch schriftlich erfolgte Meldungen ausdrücklich bestätigen. Im Falle von Abweichungen gilt die Vermutung, dass innert einer Frist von 30 Tagen unwidersprochen gebliebene schriftliche Bestätigungen des ewz den Sachverhalt zutreffend wiedergeben.]</i>	044		c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten. [...] <i>Nicht Teil der Vorlage: [Mündliche, telefonisch und elektronisch übermittelte Meldungen gemäss Ziffer 1.7 Abs. 1 lit. a), b) und c) werden vom ewz schriftlich bestätigt. Das ewz kann auch schriftlich erfolgte Meldungen ausdrücklich bestätigen. Im Falle von Abweichungen gilt die Vermutung, dass innert einer Frist von 30 Tagen unwidersprochen gebliebene schriftliche Bestätigungen des ewz den Sachverhalt zutreffend wiedergeben.]</i>
		045		

1.8	Verletzung der Meldepflicht	046	1.8	Verletzung der Meldepflicht
	<i>Nicht Teil der Vorlage: [Wenn eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht gemäss Ziffer 1.6 lit. a) oder b) verletzt, haftet sie solidarisch mit der neuen Kundin oder dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesem Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen, bis das ewz von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält.]</i>	047		<i>Nicht Teil der Vorlage: [Wenn eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht gemäss Ziffer 1.7 lit. a) oder b) verletzt, haftet sie solidarisch mit der neuen Kundin oder dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesem Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen, bis das ewz von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält.]</i>
		048		
1.9	Verjährung	049	1.9	Verjährung
		050		
[2.5	Messung]	051	[2.5	Messung]
[2.5.1	Grundsatz]	052	[2.5.1	Grundsatz]
	Das ewz verrechnet Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.	053		Das ewz verrechnet Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.
		054		
2.5.3	Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze	055	2.5.3	Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze
	Wenn Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.	056		Wenn Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind, den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.

	057	
3. Lieferung der Energie an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung	058	3. Lieferung der Energie an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung
3.1 Grundsatz	059	3.1 Grundsatz
Das ewz liefert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung Energie für den eigenen Bedarf nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.	060	Das ewz liefert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung Energie für den eigenen Bedarf nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.
	061	
3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen	062	3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen
	063	
3.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh	064	3.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh
	065	
3.4 Lieferung der Ersatzenergie	066	3.4 Lieferung der Ersatzenergie
Wenn eine Kundin oder ein Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu den vom Gemeinderat erlassenen Tarifen.	067	Wenn eine Kundin oder ein Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu einem dafür erlassenen speziellen Tarif .
	068	
3.5 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für Kundinnen und Kunden	069	3.5 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für Kundinnen und Kunden

	Das ewz kann Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.	070		Das ewz kann Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.
		071		
5.	Verrechnung und Zahlungsbedingungen	072	5.	Verrechnung und Zahlungsbedingungen
5.1	Verrechnung	073	5.1	Verrechnung
		074		
5.2	Fehler und Irrtümer	075	5.2	Fehler und Irrtümer
		076		
5.3	Fälligkeit	077	5.3	Fälligkeit
		078		
5.4	Folgen des Zahlungsverzugs	079	5.4	Folgen des Zahlungsverzugs
		080		
5.5	Barkaution	081	5.5	Barkaution
		082		
5.6	Gebühren	083	5.6	Gebühren
		084		
5.7	Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	085	5.7	Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland
		086		

5.8	Energiesperre	087	5.8	Energiesperre
	<i>Nicht Teil der Vorlage: [c) die vom ewz geforderte Barkaution gemäss Ziffer 7.5 nicht fristgerecht bezahlt hat;]</i>	088		<i>Nicht Teil der Vorlage: [c) die vom ewz geforderte Barkaution gemäss Ziffer <u>5.5</u> nicht fristgerecht bezahlt hat;]</i>
		089		
5.9	Weiterverrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energielieferung	090	5.9	Weiterverrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energielieferung
		091		
6.	Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen	092	6.	Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen
		093		
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	094	7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen
		095		
7.1	Ausführungsvorschriften	096	7.1	Ausführungsvorschriften
		097		
7.2	Übergangsbestimmungen für Installationskontrollen	098	7.2	Übergangsbestimmungen für Installationskontrollen
		099		
7.3	Aufhebung bisherigen Rechts	100	7.3	Aufhebung bisherigen Rechts
		101		
7.4	Inkrafttreten	102	7.4	Inkrafttreten

	103	
	104	
	105	
	106	<p>Zustimmung</p> <p>Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung</p> <p>---</p> <p>Abwesend</p> <p>Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP)</p> <p>Sekretär Christian Aeschbach</p>